



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Carports, Geländeregulierungen, Änderung eines Abstellgebäudes“

Torgauer Straße; Gemarkung Pieschen; Flurstück 184/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27. März 2025 die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/00672/22-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 23. Mai 2022 für das Vorhaben:

Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Carports, Geländeregulierungen, Änderung eines Abstellgebäudes auf dem Grundstück:

Torgauer Straße;
Gemarkung Pieschen, Flurstück 184/1
wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

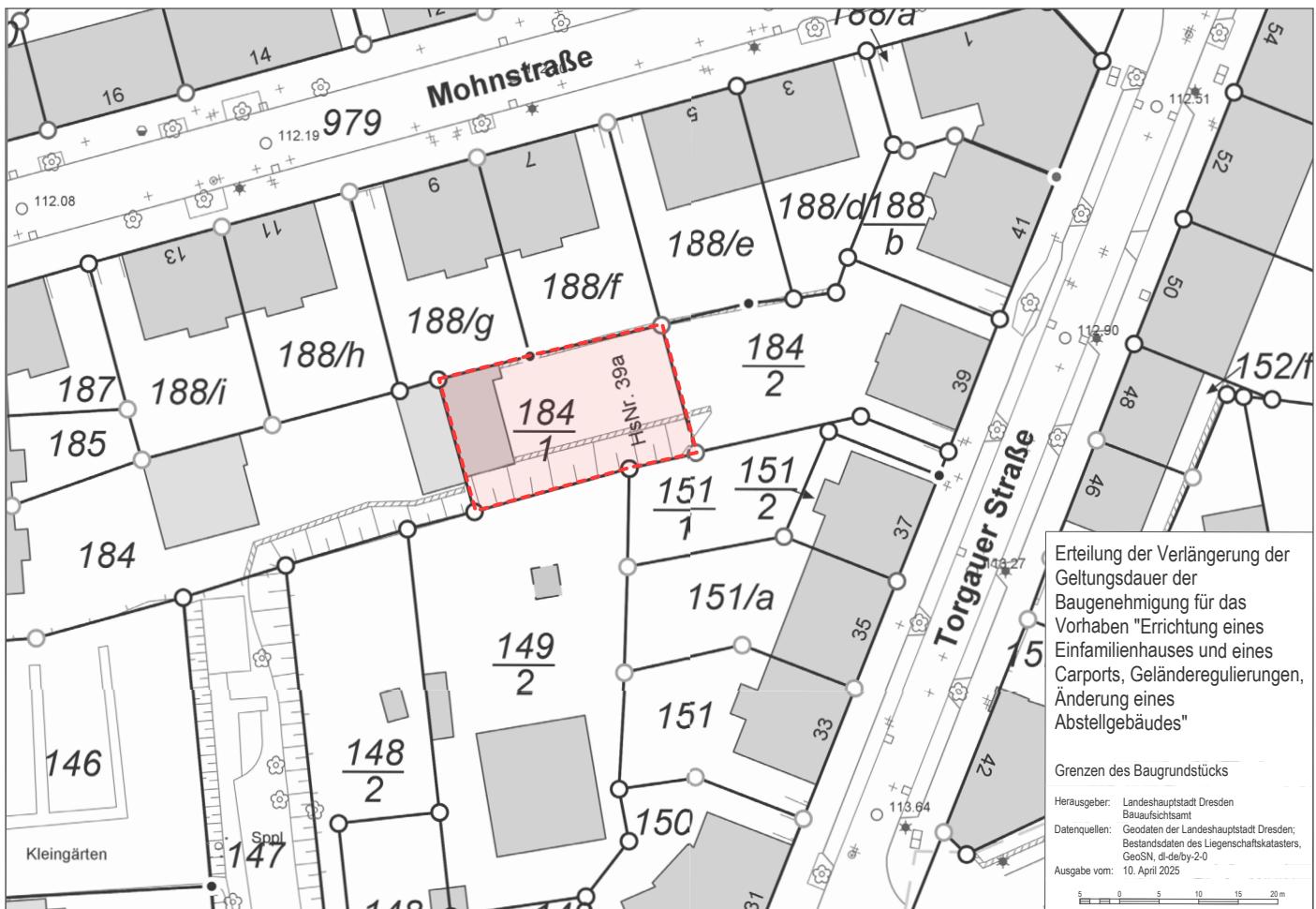
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6006, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 29, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 10. April 2025

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt
 Elektronische Ausgabe

Herausgeber
 Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
 und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
 E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
 01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
 Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
 Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
 Andreas Tampe

www.dresden.de/amsblatt